

1. Satzung zur Änderung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Brunn (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn am 07.10.2025 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Brunn vom 11.09.2024 wie folgt geändert.

Artikel 1

Änderung § 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Kostenersatz wird **1 Monat** nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Brunn, den 10.10.2025


Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

